

5?\*) Iständige Ausrottung der Juden be-  
abst. In diesem Prozeß wurde Globkes ehemaliger Vor-  
gesetzter, und Mitverfasser des Kommentars, Staats-  
sekretär Dr. Stuckart, verurteilt. Die folgenden Fest-  
stellungen des Urteils treffen auch auf Globke zu, dem  
es gelungen war, sich zu tämnen und sich der Bestrafung  
durch ein Militärgericht zu entziehen:

■ < „Wenn die Kommandanten der Todeslager, die die  
Ihnen erteilten Befehle zur Ermordung der unglück-  
lichen Häftlinge ausgeführt haben, ... vor Gericht ge-  
stellt, für schuldig befunden und bestraft werden...,  
dann sind die Männer ebenso strafbar, die in der  
•• friedlichen Stille ihrer Büros in den Ministerien- an  
diesem Feldzug durch Entwurf der für seine  
-Durchführung notwendigen Verordnungen, Erlasse  
und Anweisungen teilgenommen haben.“<sup>41</sup>

Das Statut für den Internationalen Militärgerichtshof war — wie es das Nürnberger Urteil selbst begründete — „der Ausdruck des zur Zeit der Schaffung des Statuts bestehenden Völkerrechts“<sup>42</sup>. In ihm wurden die Tatbestände des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, die einen erheblichen Komplex der von Globke begangenen Straftaten erfassen, völkerrechtlich fixiert. Der Art. 6 c des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof nennt als solche Verbrechen u. a. folgende:

„Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder  
andere unmenschliche Handlungen, begangen an  
irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des  
Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder  
religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines  
Verbrechens oder in Verbindung mit einem Ver-  
brechen, für das der Gerichtshof zuständig ist ...“<sup>43</sup>

Für die rechtliche Beurteilung der Ausarbeitung und  
Kommentierung der Nürnberger Gesetze durch Globke  
ist es von besonderer Bedeutung, daß Art. 6 c des  
Statuts auch ausdrücklich die „Organisatoren, Anstifter  
und Teilnehmer“ nennt, „die am Entwurf oder der  
Ausführung eines gemeinsamen Planes ... zur  
Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilge-  
nommen haben“, und ihre Verantwortlichkeit für alle  
Handlungen begründet, „die von irgendeiner Person in  
Ausführung eines solchen Planes begangen worden  
sind“.

Die von Globke ausgearbeiteten Nürnberger Gesetze  
sowie sein Kommentar dazu waren eine Direktive der  
Naziführer zur massenweisen Vernichtung der Juden.  
Globke betätigte sich in diesem Zusammenhang vor  
allem als Anstifter und staatlicher Organisator  
zu einem satanisch ausgeklügelten Plan für die massen-  
hafte Begehung von Verbrechen gegen die Menschlich-  
keit. Die Ausarbeitung und Kommentierung der Nürn-  
berger Gesetze durch ihn stellen dabei eine verbreche-  
rische Einheit dar.

An dieser Stelle muß vermerkt werden, daß der  
Kommentar Globkes den verbrecherischen Inhalt der  
Nürnberger Gesetze sogar noch übertraf. Das läßt sich  
am Einzelbeispiel — wie der Frage der Anfechtung sog.  
Mischehen — wie auch global nachweisen. Während die  
Nürnberger Gesetze die physische Existenz der jüdi-  
schen Bevölkerung zunächst formal nicht in Frage stel-  
len, propagierte Globke in seinem Kommentar offen das  
Endziel der faschistischen Rassenpolitik: die Lösung des  
Judenproblems „für Jahrhunderte“, die „Dissimilation“,  
d. h. die Ausscheidung, wie in der Sprachregelung der  
Nazis die Ausrottung und Vernichtung aller Juden hieß.  
Dieser Kommentar war ebenso wie die Nürnberger Ge-

setze selbst im direkten Auftrag der Naziführung ver-  
faßt, wie sich schon daraus ergibt, daß NS-Staatssekre-  
tär Stuckart als Mitautor in Erscheinung trat, und wie  
auch die einschlägigen Rezensionen des Kommentars in  
den juristischen Fachzeitschriften der Nazära bezeugen.  
Der Kommentar Globkes war eine Potenzierung  
der in den Nürnberger Gesetzen selbst schon enthalte-  
nen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die  
Menschlichkeit.

Das Völkerrecht qualifiziert die von Globke geforderte  
„Dissimilation der Juden“ als Völkermord. Die Reso-  
lution der UN-Vollversammlung vom 11. Dezember  
1946 stellte fest, daß der Völkermord völkerrechtlich  
ein Verbrechen ist, das von der friedliebenden Mensch-  
heit verurteilt wird. In der Resolution heißt es: „Völker-  
mord (Genocide) ist die Leugnung der Daseinsberechtigung  
ganzer Menschengruppen, wie der Menschenmord  
die Leugnung des Lebensrechts einzelner Menschen  
ist ...“<sup>44</sup>.

Diesen Tatbestand des Völkermordes hat Globke viel-  
fach erfüllt, denn nicht nur das jüdische Volk ist Opfer  
der von ihm vertretenen Rassenpolitik geworden. Er  
hat durch die Ausarbeitung und — teilweise eigen-  
händige — Verwirklichung der Nürnberger Gesetze  
Völkermord in vielen Varianten begangen, wie sie  
insbesondere in der von den Vereinten Nationen aus-  
gearbeiteten und beschlossenen Konvention über die  
Verhütung und Bestrafung' des Völkermordes vom  
9. Dezember 1948 beschrieben sind/<sup>45</sup> Dieser Konvention  
ist Westdeutschland beigetreten.

Die Nürnberger Gesetze und insbesondere der Globke-  
sche Kommentar als ihre theoretische Perfektion waren  
Arbeitsgrundlage für die Gestapo, die SS und die poli-  
tische Sonderjustiz Hitlers, um das verbrecherische  
Endziel der Faschisten — die Ausrottung der Juden — zu  
erreichen. Unter anderem beweist die häufige Bezug-  
nahme von Entscheidungen der Hitlerschen Blutgerichte  
auf Globkes Kommentar, daß dieser eine parteiamtliche  
Direktive zu den Rassegesetzen und damit wesentlicher  
Bestandteil ihrer Durchführung war. Globke hat  
demnach nicht nur an der Ausarbeitung, sondern auch  
an der unmittelbaren Durchführung der  
todbringenden Gesetze von Nürnberg mitgewirkt. Ge-  
nau das aber bezeichnen die bereits zitierten Urteile im  
Nürnberger Wilhelmstraßen- und Juristen-Prozeß als  
„strafbar“ und als „verbrecherische Mittäterschaft“.

Das Urteil gegen Globke ist somit faktisch bereits ge-  
sprochen. Die friedliebenden und demokratischen  
Kräfte in ganz Deutschland und der Welt müssen jetzt  
dafür sorgen, daß im Tenor dieses Völkerurteils auch  
der Name Globke erscheint. Denn er ist neben seinen  
in Nürnberg nach 1945 verurteilten Vorgesetzten haupt-  
schuldig an der Diskriminierung und Vernichtung von  
Millionen unschuldiger Menschen.

Globke hat sich im Verlaufe des faschistischen Raub-  
krieges auch an unzähligen Kriegsverbrechen beteiligt  
und die Verwirklichung der in den Nürnberger Gesetzen  
und seinem Kommentar enthaltenen Morddirektiven un-  
mittelbar organisiert oder befohlen. Sein Wirken in  
Österreich, der Tschechoslowakei, in Griechenland und  
anderen Ländern bildet einen weiteren großen Kom-  
plex der von ihm begangenen Verbrechen. Diese Hand-  
lungen Globkes bedeuten, daß Globke unmittelbar und  
als Täter den Tod der meisten von seinen Weisungen  
betroffenen Menschen befohlen und mit herbeigeführt  
hat. Die von ihm im Auftrage der Naziführung gegen-  
über den okkupierten Gebieten betriebene Rassen-  
politik hätte „Mord, Mißhandlungen oder Deportation-  
en zur Sklavenarbeit .; von Angehörigen der Zivil-

<sup>41</sup> Urteil im Wilhelmstraßen-Prozeß, 'Schwäbisch-Gmünd 1950,  
S. 169.

■ <sup>41</sup> ebenda.

<sup>42</sup> Der Nürnberger Prozeß, a. a. O., Bd. I, S. 168.

« ebenda, S. 71.

<sup>44</sup> Zitiert nach: Heinze Schilling, Die Rechtsprechung' der  
Nürnberger Militärtribunale, Bonn 1952, S. 259.

<sup>45</sup> Den Wortlaut dieser Konvention vgl. bei Graefrath,  
a. a. O. S. 158 ff.